



06.441 Parlamentarische Initiative Mehr Konsumentenschutz und weniger Missbräuche beim Telefonverkauf

Bericht über das Ergebnis des Vernehm-
lassungsverfahrens

April 2013

1. Allgemeines

Das Vernehmlassungsverfahren zum Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 23. August 2012 sowie zum entsprechendem Vorentwurf zu einer Änderung des Obligationenrechts¹ (Revision des Widerrufsrechts) wurde am 17. September 2012 eröffnet und dauerte bis zum 21. Dezember 2012. Zur Teilnahme eingeladen wurden die Kantone, die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete sowie der Wirtschaft und weitere interessierte Organisationen.

Stellung nahmen 22 Kantone, fünf politische Parteien, 15 offiziell eingeladene Dachverbände und Organisationen sowie 18 weitere interessierte Personen und Organisationen. Insgesamt gingen damit 60 Stellungnahmen ein, welche Gegenstand der vorliegenden Auswertung bilden.

Ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichteten die Kantone Zug und Schaffhausen, die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD), der Schweizerische Arbeitgeberverband und der Schweizerische Städteverband (SSV).

2. Verzeichnis der eingegangenen Stellungnahmen

Siehe Anhang.

3. Zusammenfassung

Die vorgeschlagene Revision des Widerrufsrechts wurde in der Vernehmlassung von einer relativen Mehrheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer insgesamt positiv bewertet, namentlich von der Mehrheit der Kantone und Parteien. Demgegenüber äusserte sich eine Minderheit der weiteren sich vernehmlassenden Dachverbände, Organisationen und Personen ablehnend.

Auf mehrheitliche Zustimmung stiessen die vorgeschlagene Einführung eines Widerrufsrechts beim Telefonverkauf, die Verlängerung der Widerrufsfrist von sieben auf 14 Tage sowie die Angleichung an die Regelung im EU-Recht.

Kontrovers beurteilt wurde die vorgeschlagene Ausdehnung des Widerrufsrechts auf Fernabsatzgeschäfte und damit insb. auf das Online-Shopping: Einerseits wurde sie von einer relativen Mehrheit der Kantone, Parteien und (Konsumenten-)Organisationen befürwortet, indem Revisions- und Handlungsbedarf anerkannt und die vorgeschlagene Lösung unterstützt wurden. Andererseits sprach sich eine Minderheit, namentlich seitens der Wirtschaft und des Handels dagegen aus, indem entweder jegliche Ausdehnung des Widerrufsrechts auf Fernabsatzgeschäfte insgesamt abgelehnt wurde oder aber namentlich die Unterstellung des Online-Handels unter diese Regelung; dafür bestehe kein genügendes (Schutz-)Bedürfnis, da insb. nicht von einer sog. Informationsasymmetrie auszugehen sei und damit unerwünschte Konsequenzen verbunden seien. Sowohl Befürworter als auch Gegner machten dabei teilweise umfassende Bemerkungen, Anregungen und Vorschläge zur Anpassung einzelner Bestimmungen, namentlich zum Anwendungsbereich, den Ausnahmen und den Folgen des Widerrufsrechts, insb. auch unter Berücksichtigung des EU-Rechts.

¹ Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht; SR 220).

4. Gesamtbewertung

In einer Gesamtbewertung begrüsst eine (relative) Mehrzahl von 31 Teilnehmerinnen und Teilnehmer den Vorentwurf zu einer Änderung des Obligationenrechts (Revision des Widerrufsrechts) ausdrücklich. Demgegenüber äusserte sich eine (relative) Minderheit von 21 Teilnehmerinnen und Teilnehmer gesamthaft überwiegend negativ zur vorgeschlagenen Revision. Den übrigen Stellungnahmen war kein eindeutiger Positionsbezug zur Vorlage insgesamt zu entnehmen, hauptsächlich weil sie sich primär zu einzelnen Aspekten der Vorlage äusserten bzw. beschränkten.

Von den Kantonen, die sich vernehmen liessen, begrüsst 21 Kantone (BE, LU, UR, SZ, OW, NW, GL, FR, SO, AR, AI, BS, GR, AG, TG, TI, VD, VS, NE, GE, JU) die Vorlage. Sie hielten die angestrebten Verbesserungen des Konsumentenschutzes (GR, AG, TI, NE) und insb. die Regelung des Fernabsatzgeschäfts für notwendig (BE, LU, UR, FR, VS) bzw. sehr sinnvoll (BS) und opportun (JU). Die vorgeschlagene Regelung sei praktikabel und durchdacht (AI). Damit würde der veränderten wirtschaftlichen und sozialen Realität Rechnung getragen (TI, VD), was zur Stärkung des Vertrauens in der Wirtschaft führe (NE). Demgegenüber beurteilte ein Kanton (ZH) die Vorlage insgesamt negativ.

Drei sich vernehmende Parteien anerkannten den Handlungsbedarf und begrüsst die vorgeschlagene Regelung (CVP, EVP, SP). Skeptisch bzw. klar ablehnend äusserten sich demgegenüber zwei Parteien (FDP, SVP). Sie führten aus, dass das vorgeschlagene Widerrufsrecht formalistisch, bürokratisch, kostenintensiv, zum Nachteil insb. kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU), aber auch der Konsumentinnen und Konsumenten sei und angesichts der vorgesehenen Ausnahmen auch nicht zur Rechtssicherheit beitrage (FDP, SVP). Insgesamt werde auch das Ziel der Angleichung an das EU-Recht nicht erreicht (SVP).

Von den offiziell zur Vernehmlassung eingeladenen Dachverbänden und Organisationen äusserten sich vier Teilnehmerinnen und Teilnehmer überwiegend negativ und lehnten die Vorlage insgesamt ab (economiesuisse, SGV, CP, Uni GE). Sie lehnten die Ausweitung des Widerrufsrechts auf Fernabsatzverträge, insb. für den Online-Handel, ab, weil dies mangels Überrumpelungseffekt und genügender Informationsmöglichkeiten der Konsumentinnen und Konsumenten nicht sachgerecht sei (economiesuisse, SGV, Uni GE). Es gehe dabei um die Gewährleistung von Rechtssicherheit und die Wahrung des grundsätzlichen Prinzips "pacta sunt servanda" (economiesuisse, Uni GE). Auch sei die Missbrauchsgefahr bei einem allgemeinen Widerrufsrecht zu gross, und alltägliche Geschäftsabschlüsse würden erschwert (SGV). Dies müsse jedenfalls gelten, wenn die Initiative zum Vertragsschluss von der Konsumentin oder dem Konsumenten ausgegangen sei (CP). Auf der anderen Seite äusserten sich acht offizielle Teilnehmerinnen und Teilnehmer positiv und unterstützten die Vorlage eher oder überwiegend (SGB, acsi, EKK, FRC, kf, SGHVR, SKS, UNIL). Von diesen wurde die Notwendigkeit der Verbesserung und Ausweitung des Widerrufsrechts aus Gründen des Konsumentenschutzes unterstrichen, die schon seit langem gefordert worden sei, (acsi, EKK, FRC, kf, SKS) und sich auch angesichts des nur dispositiven Charakters des Gewährleistungsrechts rechtfertige (EKK, UNIL). Notwendig sei aber, dass die entsprechenden Regelungen genügend bestimmt und klar seien, um für Rechtssicherheit zu sorgen; dies gelte namentlich für die Ausnahmen vom Widerrufsrecht sowie dessen maximale zeitliche Befristung (EKK). Es gehe dabei auch um das Selbstbestimmungsrecht der Konsumentinnen und Konsumenten (kf). Ein Widerrufsrecht bei Versicherungsverträgen von Konsumentinnen und Konsumenten sowie allenfalls KMU wurde als sinnvoll erachtet (SGHVR).

Von den 18 weiteren sich vernehmlassenden Personen und Organisationen äusserte sich die überwiegende Mehrheit von 14 Teilnehmerinnen und Teilnehmer in ihrer Gesamtbewertung klar ablehnend (Coop, Groupe Mutuel, Handel Schweiz, Lehmann, Mahler, Migros, Ricardo, Schweizer Medien, SDV, simsa, Swico, Swiss Retail, Trombini, VSV). Die vorgeschlagene Lösung wurde für einseitig gehalten (Ricardo). In vielen Stellungnahmen wurden die wichtigen Unterschiede zwischen Telefon- und Online-Verkauf unterstrichen, insb. hinsichtlich der Drucksituation oder Überrumpelung und der umfassenden Informationsmöglichkeiten beim Internet-Handel (Coop, Lehmann, Mahler, Migros, Schweizer Medien, SDV, Swico, Trombini, VSV), weshalb das Widerrufsrecht bei Online-Verkäufen jedenfalls nur weniger weit gehen könne (Coop). In der vorgeschlagenen Form würden jedoch vielmehr die willkürliche Rückgabe und der Missbrauch gefördert (Coop, Groupe Mutuel, Lehmann, Mahler, Ricardo, Schweizer Medien, simsa, Trombini). Auch sei die vorgeschlagene Lösung unangemessen und führe zu unverhältnismässigem Aufwand für die Anbieter (Groupe Mutuel). Damit verbunden sei ein ökonomisch und ökologisch nicht wünschenswerter unnötiger Ressourcenverbrauch, indem zurückgegebene Waren oft nicht wiederverwendet werden könnten (Coop, Swico). Aus allem resultierten Preiserhöhungen, welche letztlich zulasten der Konsumentinnen und Konsumenten gingen (Coop, Lehmann). Auch sei das vorgeschlagene Widerrufsrecht nicht mit den Grundsätzen der Privatautonomie vereinbar, insbesondere wenn die Initiative zum Vertragsschluss von der Konsumentin oder vom Konsumenten ausgegangen sei (Lehmann). Zielführender seien freiwillige, vertraglich vereinbarte Rücktrittsklauseln und Verhaltenskodices der Branchen (Coop, Lehmann, Mahler, Ricardo, SDV, VSV). Das aktuelle Regime sei insgesamt genügend und eine Anpassung an das EU-Recht nicht notwendig (Groupe Mutuel, Handel Schweiz). Allfällige Missstände oder Missbräuche seien mit den Instrumenten des Straf- und des Lauterkeitsrechts sowie der Koordinationsstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität (KOBik) anzugehen (Lehmann). Mit der vorgeschlagenen Änderung verliere die Schweiz massiv an Attraktivität (Schweizer Medien, simsa).

5. Bemerkungen zu den Grundzügen und Kernpunkten der Vorlage

5.1 Revisionsbedarf Widerrufsrecht/Telefonverkauf

Die vorgeschlagene Revision des geltenden Widerrufsrechts für sog. Haustürgeschäfte und der Einbezug des Telefonverkaufs wurden von einer Mehrheit von 16 der sich dazu äussernden Teilnehmerinnen und Teilnehmer klar begrüsst (GE, CVP, FDP, economiesuisse, SGB, acsi, CP, EKK, FRC, kf, SKS, Uni GE, Migros, Ricardo, simsa, Swiss Retail). Gerade der Telefonverkauf sei teilweise sehr aggressiv und durchaus belästigend (GE, CVP, acsi, FRC, SKS), was gerade ältere oder schutzbedürftige Personen betreffe (SGB, acsi, EKK, FRC, SKS). So sei diese Anpassung denn auch bereits seit Jahren gefordert worden (EKK, kf). Für Telefonverkäufe sei eine Gleichstellung mit sog. Haustürgeschäften gerechtfertigt (FDP, economiesuisse, CP, Uni GE, Migros, Ricardo, simsa, Swiss Retail), nach einer Teilnehmerin jedenfalls für das aktive Telefonabsatzgeschäft (Migros). Eine Teilnehmerin unterstrich, dass aber auch für Telefonverkäufe eine Ausnahme für Geschäfte mit Zufallselementen vorzusehen sei (economiesuisse). Das Widerrufsrecht dürfe nicht mit der Frage der Gewährleistung und den daraus resultierenden Mängelrechten der Käuferin oder des Käufers vermischt werden; dazu könne aber die vorgeschlagene Entschädigung für eine allfällige Nutzung und Gebrauch vor dem Widerruf führen, weshalb eine solche Konzeption abzulehnen sei (economiesuisse).

Demgegenüber verneinte eine Minderheit von vier Teilnehmerinnen und Teilnehmern den Revisionsbedarf in Bezug auf den Telefonverkauf und lehnte die Schaffung eines Widerrufsrechts beim Telefonverkauf als nicht nachvollziehbar ab (SVP, SGV, Lehmann, Schweizer

Medien). Die Einführung einer zusätzlichen Kategorie von unverbindlichen Rechtsgeschäften sei mit den elementaren Grundsätzen der Privatrechtsordnung unvereinbar und führe zu schwer lösbaren Konkurrenzfragen mit den Gewährleistungsregeln (Lehmann). Bedenken im Bereich von solchen Geschäften bzw. Geschäftspraktiken sei bereits mit der Anpassung des UWG² Rechnung getragen worden (Schweizer Medien).

5.2 Regelungsbedarf Fernabsatzgeschäft/Online-Shopping

In Bezug auf die vorgeschlagene Regelung eines Widerrufsrechts bei Fernabsatzgeschäften und damit auch für das Online-Shopping zeigte die Vernehmlassung ein kontroverses Bild, indem zahlreiche unterschiedliche und gegensätzliche Stellungnahmen eingingen.

Eine relative Mehrheit von total 23 Teilnehmerinnen und Teilnehmer anerkannte ein erhebliches Schutzbedürfnis für Konsumentinnen und Konsumenten und den sich daraus ergebenden Handlungsbedarf ausdrücklich (BE, LU, UR, SZ, OW, FR, AR, BS, GR, AG, TI, VS, NE, JU, CVP, EVP, SP, acsi, EKK, FRC, kf, SKS, UNIL). Die Ausdehnung des Widerrufsrechts auf Fernabsatzgeschäfte sei sinnvoll (SO) und heute unverzichtbar (acsi, FRC, SKS), weil bei solchen Geschäften die Ware vorgängig nicht prüfbar bzw. zugänglich sei (EKK) und Verträge oft schnell abgeschlossen würden, ohne dass deren Inhalt im Moment des Vertragsschlusses hinreichend klar sei (acsi, FRC, SKS). Auch seien solche Verträge auf dem Weg der Irrtums- oder Täuschungsanfechtung nur schwierig rückgängig machbar (GR). Mit der vorgeschlagenen Regelung könne gerade der Informationsasymmetrie entgegengewirkt werden (CVP). Gleichzeitig handle es sich dabei um den Nachvollzug einer allgemeinen internationalen Entwicklung, so dass sich daraus auch keine bedeutenden Umstellungsschwierigkeiten ergäben (SP), zumal viele Anbieter bereits heute ein Rückgaberecht einräumten (acsi, FRC, SKS). Auch weil das Gewährleistungsrecht in der Schweiz im Gegensatz zum europäischen Recht weniger konsumentenfreundlich und überwiegend dispositiv ausgestaltet sei, sei eine Verbesserung des Schutzes der schutzbedürftigen Partei mittels Widerrufsrecht sachgerecht (EKK, UNIL). Andererseits unterstrich ein Teilnehmer, dass nicht immer ein Überrumpelungseffekt bestehe, sich auch das Problem von Missbräuchen stelle und die Gefahr einer Verteuerung bestehe; insgesamt seien die Risiken für Anbieter in einem Entwurf noch besser zu berücksichtigen (AR).

Demgegenüber stiess die vorgeschlagene Ausdehnung des Widerrufsrechts auf Fernabsatzgeschäfte und damit insbesondere auch auf das Online-Shopping auf die komplette oder überwiegende Ablehnung von insgesamt 20 Teilnehmerinnen und Teilnehmer (ZH, FDP, SVP, CP, economiesuisse, SGV, Uni GE, EV/UP, Lehmann, Groupe Mutuel, Handel Schweiz, Mahler, Ricardo, Schweizer Medien, SDV, simsa, Swico, Swiss Retail, Trombini, VSV). Bei der vorgetragenen Kritik lassen sich zusammenfassend folgende Stossrichtungen unterscheiden:

- Neun Teilnehmerinnen und Teilnehmer lehnten die Ausdehnung des Widerrufsrechts auf Fernabsatzgeschäfte insgesamt ab (SGV, CP, Uni GE, Groupe Mutuel, Handel Schweiz, Migros, Schweizer Medien, simsa, Trombini). Es bestehe kein Bedürfnis für eine solche Form des Konsumentenschutzes, was sich gerade angesichts des seit Jahrzehnten praktizierten und bewährten Versandhandels zeige (Lehmann, Schweizer Medien, simsa). Auch würde dadurch die Sicherheit in den Rechtsgeschäften gefährdet (CP) und insb. gegen das Prinzip "pacta sunt servanda" verstossen (Uni GE, Groupe Mutuel, Lehmann, Trombini). Ein Widerrufsrecht könne insbesondere nicht in Betracht kommen in Fällen, in denen der Kunde selbst die Vertragsverhandlungen oder den Vertragsabschluss gewünscht habe (Groupe Mutuel). Bei der Konsumentin und dem Konsumenten handle es sich um mündige Bürgerinnen und Bürger (Handel

²

Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 19. Dezember 1986 (UWG; SR 241).

- Schweiz, Trombini). Letztlich sei der Vorschlag eine undifferenzierte Lösung (simsa), die aber gerade nicht einseitig zu Lasten des Gewerbes gehen dürfe (SGV).
- 14 Teilnehmerinnen und Teilnehmer sprachen sich dezidiert gegen die Unterstellung des Online-Handels unter die gleichen Regelungen wie der Telefonverkauf aus (FDP, SVP, economiesuisse, SGV, Lehmann, Mahler, Ricardo, Schweizer Medien, SDV, simsa, Swico, Swiss Retail, Trombini, VSV). Beim Online-Shopping bestehe im Unterschied zum Telefonverkauf gerade keine Drucksituation, sondern es gehe um die Wahrnehmung der Eigenverantwortung (SVP, Ricardo, SDV, simsa, VSV) bzw. der elementaren Sorgfaltspflichten der Konsumentinnen und Konsumenten (Lehmann). Nach einem Teil dieser Teilnehmerinnen und Teilnehmer gelte das Gleiche auch für den Versandhandel (SVP, SGV, Lehmann). Denn während der Kunde beim Haustürgeschäft und auch beim Telefonverkauf passiv und bedrängt agiere, sei er beim Online-Handel selbst aktiv und dabei auch unbedrängt (SDV, VSV). Durch Anpassungen im UWG seien bereits massgebende Vorkehrungen zum Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten bei Internet-Geschäften gesetzt worden (FDP, economiesuisse, SGV, Lehmann, Ricardo, Schweizer Medien, SDV, simsa, Swiss Retail, VSV). Zudem spiele gerade in diesem Bereich der Wettbewerb (simsa).
 - Zwölf Teilnehmerinnen und Teilnehmer zweifelten denn auch am Bedürfnis und an der Notwendigkeit eines Widerrufsrechts für den Online-Handel (ZH, economiesuisse, SGV, Lehmann, Mahler, Ricardo, SDV, simsa, Swico, Swiss Retail, Trombini, VSV). Verschiedene Teilnehmerinnen und Teilnehmer verneinten die Gefahr von übereilten Vertragsschlüssen im Internet (ZH, economiesuisse, Mahler). Das Internet biete umfassende Informationsmöglichkeiten (economiesuisse, SGV, Lehmann, Mahler, Ricardo, SDV, simsa, Swico, Swiss Retail, Trombini, VSV). Von einer Unerfahrenheit oder einem mangelnden Informationszugang auszugehen, sei geradezu grotesk (Lehmann), auch angesichts der sich im Internet bietenden Vergleichsmöglichkeiten (simsa, Swiss Retail). Von einer Informationsasymmetrie könne beim E-Commerce nicht die Rede sein (Swico). Zudem gehe die Initiative zum Vertragsabschluss beim Online-Handel grundsätzlich von der Käuferin oder vom Käufer aus, so dass nicht von einer Überrumpelung oder der Notwendigkeit einer "cooling-off-Periode" ausgegangen werden könne (economiesuisse, SGV, Lehmann, Schweizer Medien, Swico), zumal heute keine sog. push-Technologie für den Online-Handel bestünde (Swico). Selbst wenn man ein Widerrufsrecht bejahen würde, könnte ein solches nur bei ungeöffneten und ungebrauchten Produkten in Frage kommen und müsse von der Frage der Gewährleistung klar abgegrenzt werden (Swico). Insbesondere dürften die Nachteile von Vertragsabschlüssen über das Internet nicht einseitig den Anbietern überbunden werden (ZH). Online-Handel sei daher jedenfalls explizit auszunehmen (economiesuisse). Mehrere Teilnehmerinnen und Teilnehmer unterstrichen auch, dass die vorgeschlagene Regelung Nachteile insbesondere für kleine Online-Händler hätte (Ricardo, SDV, VSV).
 - Vier Teilnehmerinnen und Teilnehmer hielten ein Widerrufsrecht bei Dienstleistungen insgesamt für nicht sachgerecht (economiesuisse, Migros, Swico, Trombini). Bei diesen sei eine (vorgängige) Prüfung stets objektiv unmöglich; für Verträge über Dienstleistungen resultierten daher aus der vorgeschlagenen Lösung nach Massgabe des gewählten oder benutzten Absatzkanals Unterschiede, die nicht zu rechtfertigen seien, zumal in beiden Fällen die bestellte Leistung "nicht gesehen" oder geprüft werden könne (Migros, Swico). Zudem sei eine Rückabwicklung im Widerrufsfall bei Dienstleistungen gerade viel schwieriger (Migros).
 - Elf Teilnehmerinnen und Teilnehmer unterstrichen ausdrücklich die mit dem vorgeschlagenen Widerrufsrecht verbundene Missbrauchsgefahr und dessen problematische praktische Umsetzung (SGV, Coop, Groupe Mutuel, Lehmann, Mahler, Ricar-

- do, Schweizer Medien, SDV, simsa, Trombini, VSV). Nach einer Studie in Deutschland seien heute 30 % aller erklärten Widerrufe als missbräuchlich einzustufen.
- Eine Teilnehmerin unterstrich, dass der Heizöl-Detailhandel jedenfalls nicht unter die Bestimmungen über das Widerrufsrecht fallen darf, weil andernfalls das Geschäft angesichts der Preiskalkulationsvorteile für die Konsumentin oder den Konsumenten und die damit verbundene Manipulationsgefahr in der bisherigen Form nicht mehr praktikabel wäre (EV/UP).

5.3 Vereinheitlichung des Widerrufsrechts

Mehrere Teilnehmerinnen und Teilnehmer erachteten die vorgeschlagene Vereinheitlichung des Widerrufsrechts als sinnvoll (LU) und zweckmässig (UR). Auch diene die Vorlage der Vereinfachung und erhöhe die Rechtssicherheit (SZ, VS). Die Vereinheitlichung, insb. der Terminologie, wurde ebenfalls begrüsst (CVP).

Eine Teilnehmerin erachtete es demgegenüber als nicht einleuchtend, dass nicht sämtliche Konsumentenverträge und damit insbesondere auch der praktisch sehr bedeutsame Pauschalreisevertrag generell einem Widerrufsrecht unterliegen sollten; gleichzeitig wurde die Zusammenführung sämtlicher Bestimmungen des Konsumentenschutzes in einem gesonderten Konsumschutzgesetz vorgeschlagen (Uni ZH).

5.4 Konsumentenbegriff

Die vorgeschlagene Beschränkung und Anknüpfung des Widerrufsrechts an der Eigenschaft als Konsumentin oder Konsument sowie der vorgeschlagene Konsumentenbegriff wurden unterschiedlich beurteilt:

- Drei Teilnehmerinnen (EKK, UNIL, Uni ZH) hielten die generelle Begrenzung der Widerrufsrechte auf Konsumentinnen und Konsumenten für nicht überzeugend, zumal sich gerade auch kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in einer vergleichbaren Situation wie Konsumentinnen und Konsumenten befänden, insbesondere wenn sie sog. atypische Verträge abschliessen würden (Uni ZH), weshalb auch verschiedene europäische Länder den Schutz auf diese ausdehnten, was die EU-Richtlinie ausdrücklich zulasse (EKK, UNIL). Auch im business-to-business-Bereich käme dem Fernabsatzgeschäft grosse Bedeutung zu, und es bestünden dort vertriebs- und technikbedingte Informationsasymmetrien (Uni ZH).
- Eine Teilnehmerin verwies auf den weniger guten Schutz des Schweizer Konsumenten im Kaufrecht im Vergleich zu einem europäischen Konsumenten (UNIL).
- Eine Teilnehmerin schlug vor, anstelle der vorgeschlagenen positiven Konsumentendefinition eine negative Form vorzuziehen, wie sie auch in der EU-Richtlinie vorgenommen werde (Uni ZH).
- Schliesslich kritisierten mehrere Teilnehmerinnen und Teilnehmer den vorgeschlagenen Konsumentenbegriff als zu wenig bestimmt und daher insbesondere in Bezug auf Online-Plattformen schwer umsetzbar (Ricardo, Schweizer Medien, simsa).

5.5 Verlängerung der Widerrufsfrist

Eine grosse Mehrheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer unterstützten die vorgeschlagene Verlängerung der Frist zum Widerruf von bisher sieben auf neu 14 Tage ausdrücklich (BE, FR, SO, BS, AG, VS, JU, CVP, EVP, SP, SGB, acsi, EKK, FRC, SGHVR, SKS, UNIL, Uni GE, Uni ZH).

Vereinzelte Teilnehmerinnen und Teilnehmer hielten demgegenüber eine Verlängerung der Widerrufsfrist auf 14 Tage für zu lang (ZH) bzw. wollten an der geltenden Frist von sieben Tagen festhalten (SVP, CP, Groupe Mutuel). Eine Teilnehmerin schlug eine Frist von zehn Tagen vor (Schweizer Medien).

Elf Teilnehmerinnen und Teilnehmer verlangten als zusätzliche Schranke, dass eine maximale zeitliche Befristung für den Widerruf festzuschreiben sei (ZH, FDP, acsi, EKK, FRC, SKS, Uni GE, SDV, simsa, Swico, VSV). Dies entspreche dem EU-Recht und sei zur Gewährleistung der Rechtssicherheit notwendig (acsi, FRC, SKS).

5.6 Ausnahmen vom Widerrufsrecht

Die vorgeschlagenen Ausnahmen vom Widerrufsrecht wurden von zwei Teilnehmerinnen und Teilnehmern ausdrücklich befürwortet (FDP, SZ), weil mit Ausnahmen insbesondere den Interessen der Anbieter Rechnung getragen werde (SZ).

Während die vielen Ausnahmen von einer anderen Teilnehmerin als praktisch untauglich, verwirrend und trügerisch kritisiert wurden (SVP), bemängelten zahlreiche Teilnehmerinnen und Teilnehmer, dass die wenigen vorgesehenen Ausnahmen vom Widerrufsrecht ungenügend seien, weil damit den praktischen Bedürfnissen zu wenig Rechnung getragen würde (ZH, SVP, economiesuisse, EKK, Ricardo, SDV, simsa, Swico, Trombini, VSV). Dies sei teilweise praxisuntauglich (ZH, SDV, VSV) und führe z.B. zur Gefahr, dass bestellte Waren vor dem Widerruf benutzt würden (ZH). Nach einer Teilnehmerin müssten sämtliche Ausnahmen gemäss EU-Richtlinie übernommen werden (Swico).

Insbesondere der Vorschlag, auf eine Ausnahme für Bagatellgeschäfte im Unterschied zum geltenden Recht zu verzichten, wurde unterschiedlich beurteilt:

- Mehrere Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrüsst den Verzicht ausdrücklich (BE, NE, UNIL). Die Regelung von Art. 40k Abs. 2 VE-OR biete eine ausreichende Schranke für Bagatellfälle (UNIL).
- Demgegenüber äusserten zahlreiche Teilnehmerinnen und Teilnehmer Kritik am Verzicht auf eine solche Ausnahme (SVP, economiesuisse, SGV, SDV, Schweizer Medien, simsa, Swico, Swiss Retail, Trombini, VSV). Eine Mindestgrenze sei notwendig, um zumindest eine gewisse Milderung der ökonomischen und ökologisch unerwünschten Konsequenzen bei Widerruf und Rückgabe von Waren zu erreichen, auch wenn damit letztlich immer eine willkürliche Summengrenze gezogen werde (economiesuisse, Schweizer Medien). Vielmehr müsste die Bagatellgrenze aus Gründen der Preisentwicklung erhöht werden (SGV, Swico [CHF 500.--]) oder aber weiterhin auf CHF 100.-- festgelegt werden (Schweizer Medien, SDV, Swiss Retail, VSV).

Auch bei den Dienstleistungen wurden die vorgesehenen Ausnahmen einerseits als grundsätzlich sinnvoll erachtet (ZH); andererseits sollten jedoch nach Ansicht anderer Teilnehmerinnen und Teilnehmer Dienstleistungen insgesamt explizit vom Widerrufsrecht ausgenommen werden, weil ein solches für diese nicht sinnvoll sei (economiesuisse, Migros, Swico, Trombini).

Fünf Teilnehmerinnen und Teilnehmer kritisierten den Verzicht auf die bisherige Ausnahme vom Widerrufsrecht im Falle von an Markt- oder Messeständen geschlossenen Verträgen (Uni GE, Schweizer Medien, SDV, simsa, VSV). Diese in der schweizerischen Rechtskultur verankerte Ausnahme sollte abweichend vom EU-Recht beibehalten werden (Uni GE).

Drei Teilnehmerinnen und Teilnehmer schlugen vor, als weitere Ausnahme ausdrücklich den über eine reine Prüfung der Sache und ihrer Funktionsfähigkeit hinausgehenden Gebrauch vorzusehen; dieser solle das Widerrufsrecht ausschliessen, was auch sinnvoller sei als im Gebrauchsfall eine Entschädigung vorzusehen, wie es im Vorentwurf vorgeschlagen wurde (EKK, SDV, VSV).

Ein Teilnehmer verlangte, dass die Produkt-Ausnahmen im Blick zu behalten und gegebenenfalls zu ergänzen seien (kf).

(Vgl. zu den Ausnahmen auch die weiteren Ausführungen bei den entsprechenden Bestimmungen [Art. 40e ff. VE-OR]).

5.7 Internationaler Kontext/Rechtsvergleichung/EU-Recht

Viele Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrüßten, dass sich die vorgeschlagene Regelung in die innerhalb der Europäischen Union geltende Gesetzgebung einordne (OW, FR, BS, VD) und damit eine Angleichung an Regelungen in Nachbarländern resultiere (AR, AI, CVP, EVP, SP, acsi, EKK, FRC, kf, SKS, UNIL), welche heute unerlässlich, letztlich aber eine politische Frage sei (Uni GE, Uni ZH).

Mehrere Teilnehmerinnen und Teilnehmer unterstrichen, dass damit eine Gleichstellung der schweizerischen Konsumentinnen und Konsumenten verbunden sei, was zu begrüßen sei (AG, VS, CVP, EVP, SP). Ablehnend dazu äusserten sich demgegenüber zwei Teilnehmer (SDV, VSV), weil bereits heute von den gleichen Vorteilen profitiert werden könne und insbesondere die EU-Regelungen nicht als Vorbild dienen sollten.

Die Art und Weise, wie sich der Vorschlag an der massgebenden EU-Richtlinie³ orientiert, gab zu verschiedenen Bemerkungen Anlass. So kritisierten zwei Teilnehmerinnen und Teilnehmer, dass der Vorentwurf sich zwar daran orientiere, teilweise aber bewusst davon abweiche, was im Widerspruch zum Ziel der Kompatibilität stehe (ZH, SVP); dies verwirre die Konsumentinnen und Konsumenten mehr als dass es nütze (SVP) und sei nicht praxistauglich (ZH). Eine Teilnehmerin bemerkte, dass auch innerhalb der Europäischen Union nur eine begrenzte Einheitlichkeit bestehe, so dass eine daran orientierte Harmonisierung wenig Sinn mache (FDP). Nach Ansicht von vier Teilnehmerinnen und Teilnehmern sei eine Anpassung an das EU-Recht insgesamt nicht notwendig und nicht wünschenswert (Groupe Mutuel, Handel Schweiz, Lehmann, Swico), weil sich eine solche nachteilig auf die Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz auswirke (Swico). Demgegenüber sei den Anbietern die freiwillige Übernahme von EU-Recht unbenommen (Lehmann).

6. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

6.1 Art. 40a Grundsätze

Eine Teilnehmerin schlug vor, allgemeiner von "Waren" zu sprechen (und anschliessend Immobilien explizit auszunehmen) und die Konjunktion "und" zu verwenden; damit sei der Grundtatbestand bzw. Geltungsbereich weit gefasst, um anschliessend den Feinschliff über die notwendigen Ausnahmen zu machen (Uni ZH). Ebenso kritisierte sie, dass der Vorschlag mit dem Widerrufsrecht beim Antrag zum Vertrag bzw. dessen Annahme ansetze statt am Vertrag selber. Dies sei nicht sachgerecht, weil der Widerrufsfall ohne sachlichen Grund aus dem Verbund der Entstehungsmängel ausgegliedert werde, was sich an den unterschiedlichen Folgen zeige, wofür keine sachlichen Gründe bestünden. Einzig sachgerechte Folge des Widerrufs sei die Ungültigkeit des Vertrages mit der Folge, dass keine Leistungen mehr zu erbringen und bereits erbrachte Leistungen zurückzuerstatten und eine Rückabwicklung vorzunehmen seien (Uni ZH).

³ Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 304/64; nachfolgend "EU-Richtlinie" genannt).

Nach Ansicht einer Teilnehmerin sollte der Begriff "Fernabsatzgeschäft" durch "aktives Telefonabsatzgeschäft" ersetzt werden (Migros).

Zwei Teilnehmer machten den Vorschlag, in Abs. 1 den Ausschluss von Bagatellfällen bis CHF 100.-- vorzusehen und in einem neuen Abs. 4 die Rückgabepflicht im Widerrufsfall ausdrücklich vorzusehen ("... welche pro Vertrag den Betrag von CHF 100.-- übersteigen"; Abs. 4: "Wurde der Vertrag vom Anbieter bereits erfüllt, sind die erbrachten Leistungen vom Konsumenten nach Ausübung des Widerrufsrechts in ungebrauchtem Zustand zurückzugeben"; SDV, VSV).

6.2 Art. 40b Haustürgeschäft

Eine Teilnehmerin regte an, die Bst. a und b durch die synthetischere Regelung von Art. 8 Bst. a der EU-Richtlinie zu ersetzen (UNIL).

Eine Teilnehmerin schlug vor, von "Haustürverträgen und Geschäften ausserhalb des Geschäftsbetriebs" zu sprechen, da daraus einerseits eine präzisere Terminologie zum Ausdruck komme und andererseits eine Angleichung an des EU-Recht resultiere (Uni ZH).

Eine Teilnehmerin vertrat die Ansicht, dass der Online-Handel jedenfalls unter die Ausnahme von Abs. 2 fallen müsse (Schweizer Medien).

Mehrere Teilnehmerinnen und Teilnehmer verlangten die Beibehaltung bzw. Ausweitung der bisherigen Ausnahme für den Fall, dass die Konsumentin oder der Konsument die Vertragsverhandlung ausdrücklich gewünscht hat (CP, Groupe Mutuel, Lehmann, Schweizer Medien, simsa, Swico). Zwei weitere Teilnehmer schlugen darüber hinaus vor, den Telefonverkauf durch eine entsprechende Ergänzung in dieser Bestimmung ausdrücklich zu regeln; gleichzeitig sollte die bisherige Ausnahme von Markt- und Messekäufen weiterhin aufgeführt werden (".. oder der Vertrag an einem Markt- oder Messestand, einem temporären oder mobilen Verkaufsort zustande gekommen ist..."; SDV, VSV).

6.3 Art. 40c Fernabsatzgeschäft

Eine Teilnehmerin schlug die Terminologie "Fernkommunikationsvertrag" vor (Uni ZH).

Zwei Teilnehmer schlugen vor, in einem zusätzlichen Absatz den Fall einer Internet-Bestellung mit anschliessender Abholung in einem Verkaufsort ausdrücklich zu regeln ("Nicht als Fernabsatzgeschäft gilt ein Vertrag, wenn der Konsument die Ware im Verkaufsort oder einer Abholstelle des Anbieters entgegen nimmt und die Möglichkeit zur Prüfung vor Ort gegeben ist."; SDV, VSV).

Zwei Teilnehmerinnen und Teilnehmer kritisierten die im Bericht gemachten Ausführungen, wonach ein besonderes Vertriebs- oder Dienstleistungserbringungssystem, das von einem dritten Unternehmen (bspw. eine Online-Plattform) angeboten werde, erforderlich sei, damit ein Fernabsatzgeschäft vorliege, als unklar oder nicht sinnvoll (BE, Migros). Als sachgerechter wurde ein Abstellen auf einen systematischen bzw. regelmässigen Einsatz von Fernkommunikationsmittel vorgeschlagen (BE). Weiter wurde angeregt, dass die im Bericht erwähnte Einschränkung, wonach eine lediglich im Internet erfolgte Bestätigung eines im Geschäftsraum vollständig ausgehandelten Vertrags kein Fernabsatzgeschäft darstelle, im Gesetzeswortlaut zum Ausdruck kommen sollte (" [...] ein Vertrag, der ohne gleichzeitige körperliche Anwesenheit der Vertragsparteien oder ihrer Vertreter ausgehandelt und abgeschlossen wird [...]"); BE).

Zwei Teilnehmerinnen orteten angesichts der Ausführungen im Bericht, wonach ein einmaliger oder gelegentlicher Gebrauch eines Fernkommunikationsmittels nicht ausreiche, grosse Abgrenzungsprobleme beim sog. Multichannel-Vertrieb (Schweizer Medien, simsa).

6.4 Art. 40d Konsument und Anbieter

Vier Teilnehmerinnen regten an, dass über die Konsumentinnen und Konsumenten hinaus auch kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) in den Anwendungsbereich des Widerrufsrechts gelangen sollten, weil sich für diese oft eine gleiche Schutzbedürftigkeit ergebe (EKK, Uni GE, UNIL, Trombini).

Mehrere Teilnehmerinnen und Teilnehmer verlangten, dass die Abgrenzung zwischen gewerblichem und nicht gewerblichem Handel klar bzw. klarer geregelt werden müsse (kf, Ricardo, Schweizer Medien, simsa).

6.5 Art. 40e Ausnahmen im Allgemeinen

Allgemein wurde kritisiert, dass der Vorentwurf gerade im Vergleich zur EU-Richtlinie zu wenige Ausnahmen enthalte (ZH, SVP, economiesuisse, EKK, Ricardo, SDV, simsa, Swico, VSV; vgl. dazu sowie zur Frage einer Ausnahme für Bagatellfälle auch vorne unter Ziffer 4.6).

Im Einzelnen wurde zu dieser Bestimmung Folgendes bemerkt:

- Fünf Teilnehmerinnen verlangten die Streichung von Bst. a der Bestimmung, weil ein Vertragsschluss mittels öffentlicher Beurkundung bei einem Fernabsatzvertrag oder Telefonverkauf nicht in Betracht komme (acsi, EKK, FRC, SKS, UNIL). Zudem müsse die Bestimmung von Bst. b restriktiv interpretiert werden, um nicht zu viele Bereiche mit häufigen (Preis-)Fluktuationen insgesamt auszuschliessen (acsi, FRC, SKS).
- Ein Teilnehmer hielt die vorgeschlagene Ausnahme für Geschäfte mit Zufallselement für nicht in jedem Fall zwingend, so bspw. wenn das Zufallselement ohnehin erst nach Ablauf der Widerrufsfrist zum Tragen kommt, und regte eine Streichung der Ausnahme an (BE). Demgegenüber hielten zwei andere Teilnehmerinnen diese Ausnahme für unverzichtbar (SwissBanking) bzw. begrüßenswert (kf). Eine Teilnehmerin forderte, dass diese Ausnahme jedenfalls auch für den Handel mit Heizöl gelten müsse (EV/UP).
- Zwei Teilnehmer wollten in dieser Bestimmung als zusätzliche Ausnahmen vom Widerrufsrecht die Fälle vorsehen, wo dem Käufer ein formloses Rückgaberecht von 14 Tagen zur Ansicht eingeräumt wird, wo der Vertrag aufgrund einer Bieterauktion zustande kommt oder aufgrund eines ausdrücklichen Antrags des Käufers (SDV, VSV).

6.6 Art. 40f Ausnahmen bei Sachen

Zu dieser Bestimmung machten zahlreiche Teilnehmerinnen und Teilnehmer Anregungen und Vorschläge für aus ihrer Sicht zusätzlich notwendige Ausnahmetatbestände:

- Mehrere Teilnehmerinnen und Teilnehmer regten an, dass Lebensmittel angesichts der Tatsache, dass solche bei Widerruf in der grossen Mehrzahl der Fälle vernichtet werden müssen, vom Widerruf ausgeschlossen werden müssten; gleiches sollte auch für Gesundheits- und Hygieneartikel gelten (economiesuisse, EKK, Swiss Retail), wenn diese versiegelt seien (EKK). Demgegenüber sei die Formulierung "aufgrund ihrer Beschaffenheit" zu wenig präzise (EKK). Drei Teilnehmerinnen und Teilnehmer schlugen die Streichung des Wortes "schnell" vor, weil sämtliche Lebensmittel vom Widerrufsrecht ausgeschlossen werden sollten (SDV, Swiss Retail, VSV).
- 12 Teilnehmerinnen und Teilnehmer verlangten eine generelle Ausnahme vom Widerrufsrecht für Versteigerungen (FDP, SVP, economiesuisse, EKK, UNIL, Ricardo,

- Schweizer Medien, SDV, simsa, Swico, Swiss Retail, VSV). Solche könnten insbesondere im internationalen Kontext bei Online-Versteigerungen besondere Probleme aufwerfen (SVP). Letztlich widerspreche aber ein Widerrufsrecht der Natur der Versteigerung (economiesuisse, EKK, Ricardo, Schweizer Medien), zumal die Initiative dazu ausschliesslich von der Konsumentin oder vom Konsumenten ausgehe (Schweizer Medien) und der Preis ja auch von einem Zufallselement abhängt (EKK). Sodann sei die Käuferin oder der Käufer über die Regeln der ungerechtfertigten Bereicherung geschützt (UNIL). Letztlich bestünden bei Versteigerungen inhärente, den Konsumentinnen und Konsumenten jedoch bekannte und von ihnen bewusst eingegangene Risiken (Ricardo). Ein weiterer Teilnehmer regte unter Hinweis auf die Bestimmungen in der EU-Richtlinie sowie die deutsche Rechtslage jedenfalls eine erneute Prüfung des Verzichts auf eine Ausnahmeregelung für Versteigerungen an, wobei insb. auf die Problematik von Spassbietern einzugehen sei (GR).
- Eine Teilnehmerin schlug vor, als weitere Ausnahme ausdrücklich den über eine reine Prüfung der Sache und ihrer Funktionsfähigkeit hinausgehenden Gebrauch vorzusehen, welcher ein Widerrufsrecht ausschliessen sollte ("pour les contrats portant sur une chose, lorsque l'acquéreur a utilisé la chose au-delà d'un usage limité à la vérification de la chose et de sa fonctionnalité"; diese Vorgehensweise sei sinnvoller als im Gebrauchsfall eine Entschädigung vorzusehen, wie im Vorentwurf vorgeschlagen (EKK).
 - Ebenso stellten sich verschiedene Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf den Standpunkt, dass Sachen, die versiegelt verpackt geliefert wurden, bei Aufbruch des Siegels vom Widerrufsrecht auszunehmen seien (economiesuisse, Uni GE, SDV, Swico, Trombini, VSV), da ansonsten insbesondere grosse Mehrkosten mit der Wiederaufbereitung etc. verbunden seien (economiesuisse). Damit verbunden sei die Missbrauchsgefahr, indem die Sachen während der Widerrufsfrist gebraucht und der Vertrag anschliessend widerrufen und die Sachen zurückgegeben werden (Uni GE). Auch würden die Gewährleistungsrechte massiv ausgebaut (Swico).
 - Drei Teilnehmerinnen schlugen als weitere Ausnahme vom Widerrufsrecht nach dem Vorbild der EU-Regelung vor, die Lieferung versiegelter Ton- oder Videoaufnahmen sowie Software vom Widerrufsrecht auszunehmen, wenn sie nach der Lieferung entsiegelt werden ("pour les contrats portant sur la fourniture d'enregistrements audio ou vidéo scellés ou de logiciels informatiques scellés et qui ont été descellés après livraison."; EKK, UNIL, Uni GE). Ebenso sollte ein Widerrufsrecht bei Lieferung von Zeitungen, Zeitschriften oder Magazinen mit Ausnahme von Abonnements im Falle ihrer Entsiegelung ausgeschlossen sein ("pour les contrats portant sur la fourniture d'un journal, d'un périodique ou d'un magazine s'ils ont été descellés, sauf pour les contrats d'abonnement à ces publications."; EKK, UNIL).
 - Eine Teilnehmerin unterstrich, dass eine Rücksendung von Heizöl aufgrund der Beschaffenheit ausgeschlossen sei (EV/UP). Zwei andere Teilnehmer schlugen vor, für solche und andere Fälle von Lieferungen mittels Spezialfahrzeugen das Widerrufsrecht ausdrücklich auszuschliessen (SDV, VSV).
 - Als weitere Ausnahmen wurde verlangt, dass ein Widerrufsrecht ausgeschlossen sein sollte, wenn die Ware auf Wunsch des Kunden montiert oder zusammengebaut wurde oder untrennbar mit anderen Gegenständen verbunden wurde, ihr investiven Charakter zukomme oder die Ware erst nach 30 Tagen oder später geliefert werde und der Preis aktuellen Schwankungen auf dem Markt ausgesetzt ist (SDV, VSV).
 - Ein Teilnehmer schlug vor, dass gebrauchte Sachen vom Widerrufsrecht ausgenommen werden sollten (Trombini).

6.7 Art. 40g Ausnahmen bei Dienstleistungen

Drei Teilnehmerinnen und Teilnehmer verlangten, dass Dienstleistungen insgesamt explizit vom Widerrufsrecht ausgenommen werden sollten, weil ein solches für diese nicht sinnvoll sei (economiesuisse, Migros, Swico; vgl. auch vorne Ziffer 4.6).

Eine Teilnehmerin kritisierte die Regelung von Abs. 1, weil damit für Dienstleistungen im Unterschied zu Sachleistungen einvernehmlich auf das Widerrufsrecht verzichtet werden könne, was gerade der Zielsetzung des Widerrufsrechts zur Schaffung einer "cooling-off-Periode" widerspreche. Diesbezüglich sich ergebende Probleme sollten über Spezialbestimmungen zur Rückabwicklung gelöst werden (Uni ZH).

Eine Teilnehmerin regte die Umformulierung von Abs. 1 und 2 an (EKK: " Pour les contrats portant sur une prestation de service, le droit de révocation est exclu lorsque le fournisseur a été requis expressément par l'autre partie d'exécuter la prestation dans son intégralité avant que le délai de révocation ne soit écoulé." (Abs. 1); "[...] à fournir ces prestations à une date ou une période déterminée" Abs. 2) und warf die Frage auf, ob die Ausnahme nach Abs. 2 nicht auf Fälle zu beschränken sei, wo die Vertragserfüllung bereits vor Ablauf der Widerrufsfrist beginne (EKK).

Eine weitere Teilnehmerin hielt die in Abs. 2 vorgeschlagenen Ausnahmen vom Widerrufsrecht für unklar, indem lediglich bestimmte Gastro- und Tourismusdienstleistungen davon ausgenommen sein sollten, was willkürlich sei. Daher seien Dienstleistungen insgesamt vom Widerrufsrecht auszunehmen, jedenfalls aber ein Widerruf ab Beginn der Erfüllung ausgeschlossen sein (Migros). Ebenso meinte ein anderer Teilnehmer, dass auf der Grundlage dieser Regelung selbst bei einer einfachen Hotelreservation im Internet Probleme entstünden (SGV).

Die vorgeschlagene Ausnahme für Finanzdienstleistungen nach Abs. 3 wurde von zwei Teilnehmerinnen ausdrücklich begrüsst (FDP, SwissBanking) und gerade zusammen mit der Ausnahme für Geschäfte mit Zufallselement für unverzichtbar gehalten (SwissBanking). Abgelehnt wurde sie demgegenüber von insgesamt fünf Teilnehmerinnen und Teilnehmern (acsi, FRC, SGB, SKS, UNIL), weil die Rechtslage in der Schweiz nicht mit derjenigen im EU-Recht vergleichbar sei und sonst im Ergebnis kein Widerrufsrecht gegeben sei. Eine Teilnehmerin hielt es für delikats, eine Ausnahme vorzusehen, ohne dass eine entsprechende gesetzliche Regelung bereits existiere (EKK). Insbesondere sei bei Finanzdienstleistungen die Informationsasymmetrie besonders gross (UNIL).

Mehrere Teilnehmerinnen und Teilnehmer sprachen sich gegen ein Widerrufsrecht bei obligatorischen Versicherungsverträgen aus, insbesondere soweit es dabei um Verträge betreffend Grundversicherung nach KVG gehe (ASA/SVV, SGHVR, ASK/AAMS, Groupe Mutuel, santésuisse). Dabei handle es sich um Verträge, auf welche das Obligationenrecht jedenfalls nicht anwendbar sei (SGHVR, Groupe Mutuel), so dass ein Widerrufsrecht sinnvollerweise durch eine Änderung des KVG eingeführt werden sollte (SGHVR) bzw. dieses ebenfalls entsprechend zu ändern sei (ASK/AAMS). Überdies sei ein solches angesichts des Kontrahierungszwangs der Versicherungen, der weitgehenden Kündigungsmöglichkeiten und der Gewährleistung des ununterbrochenen Versicherungsschutzes nicht sinnvoll (SGHVR, ASK/AAMS, santésuisse) und letztlich auch nicht praktikabel, weil der Anbieter das Beitritts-gesuch des Versicherten gar nicht ablehnen könne (Groupe Mutuel), was auch bei anderen Sozialversicherungen gelte (ASA/SVV). Nach dem Wortlaut würden auch Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherungen, Gebäudeversicherungen und berufliche Unfallversicherungen erfasst, was nach dem Bericht offenbar nicht intendiert sei (ASK/AAMS, Groupe Mutuel). Letztlich führe die vorgeschlagene Formulierung zu Rechtsunsicherheiten (ASA/SVV), auch in Bezug auf oft zusammen mit obligatorischen Versicherungen abgeschlossene weitere Versi-

cherungsverträge (santésuisse). Die Regelung eines Widerrufsrechts bei Versicherungsverträgen sollte innerhalb der Revision des VVG erfolgen, welcher nicht vorzugreifen sei; dort sei gemäss Entwurf ein Widerrufsrecht vorgesehen (ASA/SVV, SGHVR, ASK/AAMS, santésuisse). Weitere Regelungen sollten daneben im Rahmen des Erlasses eines Finanzdienstleistungsgesetzes erfolgen (SGHVR).

Ein Teilnehmer regte die weitere Erläuterung der vorgeschlagenen Ausnahmeregelung für vor Ablauf der Widerrufsfrist zu erfüllende Dienstleistungen an, zumal diese vom EU-Recht abweiche (BE).

6.8 Art. 40h Ausnahmen bei digitalen Inhalten

Neun Teilnehmerinnen und Teilnehmer kritisierten die im Vorentwurf vorgeschlagene Differenzierung bei digitalen Inhalten, je nachdem ob solche auf einem dauerhaften Datenträger geliefert werden oder nicht: Diese sei sowohl unter Berücksichtigung der primär urheberrechtlichen Schutzinteressen als auch angesichts der abweichenden Regelung im EU-Recht nicht gerechtfertigt, sondern das Widerrufsrecht sollte bei digitalen Inhalten insgesamt ausgeschlossen sein (ZH, FDP, SVP, Ricardo, Schweizer Medien, SDV, simsa, Swico, VSV). Bei der vorgeschlagenen Regelung werde von rein sachenrechtlichen Prinzipien ausgegangen, womit der wahre Gehalt solcher Produkte verkannt werde (Schweizer Medien, simsa). Diese Ausnahme widerspreche der Gesetzeslogik (simsa). Daher sei die Bestimmung insgesamt zu streichen (FDP) bzw. allgemein der Ausschluss des Widerrufsrechts bei Verträgen mit digitalem Inhalt vorzusehen (SDV, VSV). Mit der vorgeschlagenen Bestimmung ergäben sich gerade angesichts der Regelung von Art. 40k Abs. 3 VE-OR praktische Probleme beim Beweis des Gebrauchs und der Bestimmung des angemessenen Entgelts (SVP). Einmal entsiegelte Datenträger könnten beliebig kopiert und multipliziert werden (Ricardo), weshalb das Missbrauchspotenzial zu gross sei (simsa). Jedenfalls sei die Formulierung "sofort vollständig zu erfüllen" zu streichen (Swico).

Auf der anderen Seite wurde die vorgeschlagene Differenzierung von einem Teilnehmer ausdrücklich begrüsst (BE). Ein weiterer Teilnehmer unterstützte die Stossrichtung der Bestimmung, regte aber deren redaktionelle Überarbeitung an (GL).

6.9 Art. 40i Frist

Elf Teilnehmerinnen und Teilnehmer verlangten als zusätzliche Schranke, dass eine maximale zeitliche Befristung für den Widerruf festzuschreiben sei (ZH, FDP, acsi, EKK, FRC, SKS, Uni GE, SDV, simsa, Swico, VSV). Dies entspreche dem EU-Recht und sei zur Gewährleistung der Rechtssicherheit notwendig (acsi, FRC, SKS). Diese eigentliche Verwirkungsfrist solle übereinstimmend mit dem EU-Recht zwölf Monate ab Lieferung der Sache oder ab Vertragsschluss bei Dienstleistungen betragen (EKK). Gemäss zwei anderen Teilnehmern sollte die Frist lediglich drei Monate betragen (SDV, VSV). Ein Teilnehmer forderte eine Frist von nur 30 Tagen (Swico).

Eine Teilnehmerin verlangte die Streichung der Bestimmung von Abs. 2 (Swiss Retail). Ein anderer Teilnehmer regte an, Abs. 2 dahingehend anzupassen, dass unmissverständlich zum Ausdruck komme, dass ein Widerruf auch bereits vor dem Empfang der Ware erklärt werden kann (GR).

Nach dem Willen eines Vernehmlassungsteilnehmers sollte die Widerrufsfrist bereits ab dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses und nicht erst ab dem Zeitpunkt des Empfangs der Sache laufen (CP).

6.10 Art. 40j Form und Beweis

Auf der einen Seite wurde die Regelung begrüsst, weil damit die Formerfordernisse gelockert würden (FDP).

Auf der anderen Seite wurde kritisiert, dass die neuen Bestimmungen neue Rückgabehürden für die Konsumentinnen und Konsumenten schaffen und gleichzeitig für die Anbieter neue Widerrufsprozesse erfordern würden, was insgesamt keinen genügenden Nutzen bringe (Ricardo). Ein Teilnehmer stellte die Kompatibilität der vorgeschlagenen Regelungen mit der EU-Richtlinie in Frage, was letztlich gerade im Widerspruch mit der beabsichtigten Harmonisierung stehe (Lehmann).

Weitere Teilnehmerinnen und Teilnehmer verlangten eine grundlegende Überarbeitung der Bestimmung und eine Regelung, wonach der Widerruf auch konkludent durch Rücksendung erfolgen könne (economiesuisse, SDV, Swiss Retail, VSV). Gleichzeitig sollte die Möglichkeit der Information über Widerrufsrechte mittels Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) ausdrücklich festgehalten werden (SDV, VSV). Andere kritisierten die Bestimmung, weil sie eine Asymmetrie zwischen Anbieter einerseits und Konsumentinnen und Konsumenten andererseits bewirke; das Schrifterfordernis für den Widerruf müsse zudem beibehalten werden (Groupe Mutuel, Schweizer Medien, SDV, simsa, VSV).

Drei Teilnehmerinnen verlangten die Anpassung von Abs. 1 dahingehend, dass der Widerruf formlos erfolgen könne ("la révocation n'est soumise à aucune forme; elle peut être faite par actes concluants."; acsi, FRC, SKS).

Zwei Teilnehmer regten die Streichung von Abs. 2 an, weil sich deren Gehalt bereits aus Abs. 4 ergebe (BE) bzw. die Bestimmung nicht genügend verständlich sei (Swico).

6.11 Art. 40k Folgen

Verschiedene Teilnehmerinnen und Teilnehmer kritisierten die vorgeschlagene Lösung der anfänglichen Unwirksamkeit von Antrag bzw. Annahmeerklärung im Widerrufsfall (acsi, EKK, FRC, SKS, UNIL, Uni ZH). Vier Teilnehmerinnen verlangten folgende Anpassung von Abs. 1 VE-OR: "La révocation entraîne l'invalidation du contrat.", weil die Rechtsfolgen gleich geregelt werden sollten wie im Falle eines Irrtums, einer Täuschung oder Furchterregung und damit gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts die Ungültigkeit des Vertrags (acsi, EKK, FRC, SKS). Eine Teilnehmerin schlug aus den gleichen Gründen ebenfalls eine Änderung der Formulierung vor ("La révocation a pour effet que le contrat est réputé non conclu"; UNIL). Gleichzeitig müsse die Formulierung von Abs. 1 mit der ganz unterschiedlichen Regelung von Art. 406e Abs. 1 VE-OR verglichen werden (EKK).

Eine Teilnehmerin bemängelte die vorgeschlagenen Regelungen zur Rückabwicklung, weil diese teilweise zu Unrecht zu einer ungleichen Behandlung von Leistung und Gegenleistung führten; so hätten die Konsumentin oder der Konsument im Widerrufsfall bei Sachleistung zwar angemessene Entschädigung im Gebrauchsfall zu leisten, jedoch keinen Anspruch auf Ersatz allfälliger Aufwendungen, hätte der Anbieter das Risiko von zufälligen Wertveränderung zu tragen, die Konsumentin oder der Konsument wiederum in der Regel die Rücksendungskosten. Demgegenüber habe der Anbieter bei Dienstleistungen lediglich Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen und Aufwendungen, nicht aber auf ein Entgelt. (Uni ZH). Zwei Teilnehmerinnen hielten die vorgeschlagene Bestimmung von Abs. 2 für unklar (EKK, Uni GE). Nach anderer Ansicht sollten die Kosten der Rücksendung stets von der Konsumentin oder dem Konsumenten zu tragen sein, zumal der Verkäufer bereits die Versandkosten trage; daher sei auch die EU-Regelung unbillig (Uni GE, Swico). Zwei Teilnehmer schlugen sodann vor, für die Rückleistung eine Frist von sieben Tagen vorzusehen (SDV, VSV).

Neun Teilnehmerinnen und Teilnehmer kritisierten die in Art. 40k Abs. 3 VE-OR vorgeschlagene Regelung, wonach bei Gebrauch der Sache und anschliessendem Widerruf vom Konsument ein angemessenes Entgelt geschuldet sei (ZH, economiesuisse, EKK, UNIL, Ricardo, SDV, Swico, Swiss Retail, VSV). Dies sei exzessiv (UNIL) und in der Praxis kaum praktikabel und führe für die Anbieter zu unhaltbaren Zuständen (Ricardo), da damit eine "Pflicht zur Gebrauchsleihe" verbunden sei (Swiss Retail); vielmehr müsse jeglicher Gebrauch die Ausübung des Widerrufsrechts ausschliessen (ZH, economiesuisse, EKK, Ricardo, Swiss Retail, Swico), weil ein solcher systemfremd sei (Swico), und die Bestimmung sei daher zu streichen (EKK). Weiter wurden Regelungen für den Fall eines über eine Prüfung der Eigenschaften und der Funktionsweise hinausgehenden Gebrauchs oder nicht sachgemässer Verpackung vorgeschlagen (Abs. 3: "Hat der Konsument die Sache über die Prüfung der Eigenschaften und der Funktionsweise hinaus gebraucht, so schuldet er dem Anbieter den vollen Kaufpreis. Wird die Ware in unsachgemäsem Zustand oder ohne Originalverpackung zurückgegeben, trägt der Konsument die Kosten für die Wiederherstellung der Verkaufstauglichkeit der Ware."); SDV, VSV).

Ein Teilnehmer ging davon aus, dass eine Entschädigungspflicht lediglich bei Bösgläubigkeit des Konsumenten bestehen solle, was im Gesetzestext entsprechend zum Ausdruck gebracht werden sollte (BE).

Schliesslich wurde die Bestimmung von Abs. 4 als unklar kritisiert in Bezug auf die Frage, ob lediglich ein Auslagen- und Verwendungsersatz oder auch eine Entschädigung geschuldet sei, was entsprechend zu präzisieren (BE) bzw. zu streichen sei (EKK). Eine andere Teilnehmerin kritisierte die Bestimmung als unnötig kompliziert und überdifferenziert (Uni ZH). Ein weiterer Teilnehmer verlangte die vollständige Wiedergabe von Art. 420 OR (Swico).

Eine Teilnehmerin gab zu bedenken, dass die Regelung von Abs. 5, wonach die Konsumentin oder der Konsument dem Anbieter keine weitere Entschädigung schulde, durchaus nicht ganz einsichtig sei (Uni ZH). Zwei Teilnehmer schlugen vor, präzisierend festzuhalten, dass unter weiterer Entschädigung "Zinsen oder Mahngebühren" zu verstehen seien (SDV, VSV).

6.12 Revision Art. 16 Abs. 1 Konsumkreditgesetz⁴

Während fünf Teilnehmerinnen und Teilnehmer die vorgeschlagene Revision begrüsst (AG, acsi, FRC, SKS) bzw. für logisch erachteten (Uni GE), kritisierten ebenso viele Teilnehmerinnen und Teilnehmer die vorgeschlagene übereinstimmende Verlängerung des Widerrufsrechts bei Konsumkreditverträgen als nicht notwendig und insbesondere auch den Interessen der Konsumentinnen und Konsumenten widersprechend (FDP, economiesuisse, SGV, SwissBanking, VSKF): Die Praxis zeige, dass weniger als 1 % der Konsumkreditverträge widerrufen würden und die Konsumentinnen und Konsumenten stets eine möglichst umgehende Auszahlung der Kredite wünschten (FDP, economiesuisse, SGV, SwissBanking, VSKF). Bereits nach geltendem Recht resultiere de facto eine Verzögerung der Auszahlung von zehn bis elf Tagen (VSKF). Insbesondere seien Konsumkreditverträge nicht mit Haustür- oder Fernabsatzgeschäften vergleichbar und daher nicht gleich zu behandeln (SwissBanking, VSKF).

Eine Teilnehmerin regte eine gesetzliche Regelung betreffend Rechtsfolgen eines Widerrufs eines Konsumkreditvertrages auf damit zusammenhängend geschlossene und finanzierte Geschäfte an; diese Frage sei im geltenden Recht nicht geregelt (Uni GE).

⁴

Bundesgesetz über den Konsumkredit vom 23. März 2001 (KKG; SR 221.214.1).

7. Stellungnahmen zu weiteren Aspekten

Im Rahmen ihrer Stellungnahmen äusserten sich verschiedene Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer zu folgenden weiteren Aspekten:

- Ein Teilnehmer kritisierte, dass im Bericht unter dem Titel "Auswirkungen" mögliche Auswirkungen auf die Wirtschaft nicht angesprochen werden (ZH).
- Ein Teilnehmer kritisierte die vorgeschlagene Regelung von Art. 406e Abs. 2 VE-OR als nicht einleuchtend und daher zu streichen (ZH).
- Ein Teilnehmer verwies im Kontext der Verbesserung des Konsumentenschutzes auf Probleme im Bereich des Aussendienstverkaufes und regte die Schaffung eines schweizweiten Registers für Aussendienstverkäuferinnen und -verkäufer und eine Anpassung des Bundesgesetzes über das Gewerbe der Reisenden⁵ an (VD).
- Mehrere Teilnehmerinnen erblickten in Art. 40k VE-OR eine Lücke, indem keine Regelung der Gefahrtragung für die Rücksendung der Ware bei Widerruf vorgeschlagen worden sei; dies sei dahingehend zu regeln, dass der Anbieter die Gefahr zu tragen habe, zumal die Konsumentin oder der Konsument bereits die Beweislast für den Widerruf trage (acsi, EKK, FRC, SKS). Eine andere Teilnehmerin sah dies als sich bereits aus Art. 40k Abs. 1 VE-OR ergebendes Prinzip (UNIL). Zwei Teilnehmer schlugen dazu einen zusätzlichen Art. 40l vor, der Art. 20 der EU-Richtlinie entsprechen sollte (SDV, VSV). Nach einem weiteren Teilnehmer sollte die Gefahrtragung zu Lasten des Anbieters gehen (Swico).
- Zwei Teilnehmerinnen schlugen vor, in Art. 40k VE-OR eine zusätzliche Regelung wie Art. 15 der EU-Richtlinie über die Auswirkungen eines Widerrufs auf verbundene Verträge vorzusehen (EKK, Uni GE). Eine allfällige Lücke führe zu zweideutigen rechtlichen Verhältnissen zu Lasten der Konsumentin oder des Konsumenten (Uni GE).
- Drei Teilnehmerinnen kritisierten die für Art. 154 OR (nur in der französischen Fassung) vorgeschlagene Anpassung als nicht nachvollziehbar (EKK, UNIL) und nicht opportun (Uni GE).
- Mehrere Teilnehmerinnen und Teilnehmer regten eine explizite Regelung des Falles an, wo ein im Internet bestelltes Produkt in einem Verkaufslokal abgeholt werde (kf, SDV, VSV).
- Eine Teilnehmerin schlug vor, dass die Regelung eines Widerrufs bei Versicherungsverträgen mittels einer Änderung des VVG und einer Ergänzung durch neue Art. 8a und 8b erfolgen sollte. Dabei sollte sich das Widerrufsrecht auf längerfristige Konsumentenverträge beschränken. Mit einer solchen Regelung würde sich auch das Problem des "Durchgriffs" auf andere, im Zusammenhang mit einem widerrufbaren Vertrag abgeschlossene nicht widerrufbare Versicherungsverträge entschärfen (SGHVR).
- Eine Teilnehmerin schlug vor, statt von "révocation" von "rétractation" zu sprechen, was Unklarheiten und Missverständlichkeiten im Vergleich zur Terminologie beim Auftrag und auftragsähnlichen Verträgen vorbeugen und gleichzeitig auch der europarechtlichen Terminologie entsprechen würde (Uni GE).
- Eine Teilnehmerin hielt fest, dass in Art. 406d und Art. 406e VE-OR die Terminologie "rétractation" vorzugswürdig sei (Uni GE).
- Eine Teilnehmerin kritisierte die vorgeschlagenen Anpassungen als systematisch fehlplatziert und legte einen umfassenden Vorschlag für ein vereinheitlichtes «Muster-Konsumschutzgesetz» vor, welches das gesamte konsumrelevante Vertragsrecht zu-

⁵

Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden vom 23. März 2001 (SR 943.1).

- sammenfassen würde und in welches die Bestimmungen zum Widerrufsrecht Eingang finden sollten (Uni ZH).
- Eine Teilnehmerin kritisierte die in Art. 406e VE-OR abweichend von Art. 40a VE-OR und Art. 16 E-KKG gewählte Formulierung "seine Vertragserklärung widerrufen" (Uni ZH).
 - Mehrere Teilnehmer bemängelten den ungenügenden Einbezug von Fachkreisen und Experten bei der Erarbeitung des Vorentwurfs und Berichts (Handel Schweiz, Lehmann, Swico).
 - Ein Teilnehmer führte aus, dass keine verfassungsmässige Grundlage für die mit der Vorlage verbundene Einschränkung der Vertragsfreiheit vorhanden sei (Lehmann).
 - Ein Teilnehmer verlangte, dass dem E-Commerce-Handel eine Übergangsfrist von zwei Jahren einzuräumen sei (Trombini).

8. Einsichtnahme

Gemäss Artikel 9 des Bundesgesetzes vom 18. März 2005 über das Vernehmlassungsverfahren (SR 172.061) sind die Vernehmlassungsunterlagen, nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist die Stellungnahmen der Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer, und nach Kenntnisnahme durch die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates die Zusammenstellung der Vernehmlassungsergebnisse öffentlich zugänglich. Die vollständigen Stellungnahmen können beim Bundesamt für Justiz eingesehen werden.

Anhang / Annexe / Allegato

Verzeichnis der Eingaben
Liste des organismes ayant répondu
Elenco dei partecipanti

Kantone / Cantons / Cantoni

AG	Aargau / Argovie / Argovia
AI	Appenzell Innerrhoden / Appenzell Rh.-Int. / Appenzello Interno
AR	Appenzell Ausserrhoden / Appenzell Rh.-Ext. / Appenzello Esterno
BE	Bern / Berne / Berna
BS	Basel-Stadt / Bâle-Ville / Basilea-Città
FR	Freiburg / Fribourg / Friburgo
GE	Genf / Genève / Ginevra
GL	Glarus / Glaris / Glarona
GR	Graubünden / Grisons / Grigioni
JU	Jura / Giura
LU	Luzern / Lucerne / Lucerna
NE	Neuenburg / Neuchâtel
NW	Nidwalden / Nidwald / Nidvaldo
OW	Obwalden / Obwald / Obvaldo
SO	Solothurn / Soleure / Soletta
SZ	Schwyz / Svitto
TG	Thurgau / Thurgovie / Turgovia
TI	Tessin / Ticino
UR	Uri
VD	Waadt / Vaud
VS	Wallis / Valais / Vallese
ZH	Zürich / Zurich / Zurigo

Parteien / Partis politiques / Partiti politici

CVP	Christlichdemokratische Volkspartei / Parti démocrate-chrétien / Partito Popolare Democratico
EVP	Evangelische Volkspartei der Schweiz / Parti évangélique suisse / Partito evangelico svizzero
FDP	Freisinnig-Demokratische Partei.Die Liberalen / Parti radical-démocratique.Les Libéraux-Radicaux / Partito liberale-radicali.I Liberali
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz / Parti socialiste suisse / Partito Socialista Svizzero
SVP	Schweizerische Volkspartei / Union démocratique du centre / Unione Democratica di Centro

Gesamtschweizerische Dachverbände und übrige interessierte Organisationen / Associations faïtières et autres organisations intéressées / Associazioni mantello e altre organizzazioni interessate

acsi	Associazione Consumatrici e Consumatori della Svizzera Italiana
ASA/SVV	Schweizerischer Versicherungsverband Association suisse d'assurances Associazione Svizzera d'Assicurazioni
CP	Centre patronal
economiesuisse	Verband der Schweizer Unternehmen Fédération des entreprises suisses Federazione delle imprese svizzere Swiss Business Federation
EKK	Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen Commission fédérale de la consommation Commissione federale del consumo
FRC	Fédération romande des consommateurs
kf	Konsumentenforum
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund Union syndicale suisse Unione sindacale svizzera
SGHVR	Schweizerische Gesellschaft für Haftpflicht- und Versicherungsrecht Société suisse de droit de la responsabilité civile et des assurances
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband Union suisse des arts et métiers Unione svizzera delle arti e mestieri
SwissBanking	Schweizerische Bankiervereinigung Association suisse des banquiers Associazione Svizzera dei Banchieri Swiss Bankers Association
SKS	Stiftung für Konsumentenschutz (SKS)
Uni GE	Université de Genève, Faculté de droit
UNIL	Université de Lausanne, Faculté de droit et des sciences criminelles
Uni ZH	Universität Zürich (Lehrstuhl Prof. Huguenin)

Übrige Teilnehmer / Autres participants / Altri Partecipanti

ASK/AAMS	Allianz Schweizer Krankenversicherer Alliance des assureurs maladie suisses
Coop	Coop Genossenschaft/Cooperative/Cooperativa
EV/UP	Erdöl-Vereinigung Union pétrolière
Groupe Mutuel	Groupe Mutuel Assurances/Versicherungen/Assicurazioni

Handel Schweiz	VSIG Handel Schweiz Commerce Suisse Commercio Svizzero Swiss Trade
Lehmann	Beat Lehmann, lic.iur. Fürsprech, Aarau
Mahler	Markus Mahler, CEO Brack.ch
Migros	Migros-Genossenschafts-Bund Fédération des coopératives Migros Federazione delle cooperative Migros
Ricardo	Ricardo.ch AG, Zug
santésuisse	Die Schweizer Krankenversicherer Les assureurs-maladie suisses Gli assicuratori malattia svizzeri
Schweizer Medien	Verband Schweizer Medien Médias suisse Stampa Svizzera Swiss Media
SDV	Schweizer Dialogmarketing Verband
simsa	Swiss Internet Industry Association
SWICO	SWICO Der Wirtschaftsverband für die digitale Schweiz
Swiss Retail	Swiss Retail Federation
Trombini	Adriano Trombini, Green+Co
VSKF	Verband Schweizerischer Kreditbanken und Finanzierungsinstitute Association Suisse des Banques de Crédit et Etablissements de Financement
VSV	Verband de Schweizerischen Versandhandels Association Suisse de Vente par Correspondance